



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 17/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 27.04.2021

Corona-Bekämpfungsverordnung nach Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes angepasst

In Rheinland-Pfalz gilt seit vergangener Woche eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung. Die Aktualisierung wurde aufgrund der Neugestaltung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der sogenannten Bundesnotbremse, nötig. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes greifen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei Tagen mehr als 100 pro 100.000 Einwohner beträgt. Den aktuellen Inzidenzwert für den Landkreis

Bernkastel-Wittlich finden Interessierte unter www.corona.bernkastel-wittlich.de.

Im Einzelhandel ist Einkaufen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 nur nach Terminvereinbarung sowie der Maßgabe von maximal einer Kundin oder einem Kunden pro angefangenen 40 Quadratmetern Verkaufsfläche möglich ist. Bei einer Inzidenz von unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen können die Geschäfte am übernächsten Tag ohne Terminvergabe unter Berücksichtigung von unter anderem dem in der Verordnung geregelten Abstandsgebot, der Maskenpflicht sowie der geltenden Personenbegrenzung öffnen. Übersteigt die Inzidenz hingegen an mehr als drei Tagen den Wert von 100, gelten dann die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Folgende Regelungen greifen im Bereich Gastronomie: Liegt die Inzidenz bei maximal 100, ist die Öffnung im Außenbereich unter der Beachtung der in der Verordnung getroffenen Regelungen möglich. Bei einer Inzidenz an mindestens drei Tagen in Folge von mehr als 100 greifen dann die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Im Bereich Sport bleiben Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport untersagt. Ausnahmen gelten lediglich für die kontaktlose Ausübung, wenn diese alleine oder in Gruppen von maximal

	Landesregelung gilt bei örtl. Inzidenz bis 100	Bundesnotbremse gilt bei örtl. Inzidenz über 100
Private Kontakte	Zwei Haushalte (max. 5 Personen) erlaubt	Ein Haushalt plus eine Person erlaubt
Ausgangsbegrenzungen	Keine	Von 22 bis 5 Uhr, Sport allein bis 24 Uhr möglich
Arbeitsplätze	Homeofficepflicht, wo möglich. 2 Testangebote	Homeofficepflicht, wo möglich. 2 Testangebote
Schulen & Kitas	Unterschiedl. Modelle, bei Präsenz 2 Tests pro Woche	Wechselunterricht. Bei Inzidenz >165 Distanzunterricht und Notbetreuung
Sport	Erlaubt je Gruppen nach Inzidenz & Zeitverlauf	Individualsport allein, zu zweit, mit Haushalt erlaubt
Kultur	Je nach Inzidenz geöffnet	Geschlossen. Zoos & Gärten geöffnet mit Tests
Körpernahe Dienstleistungen	Zum Teil mit tagesaktuellem Test und FFP2-Maske	Medizinische Dienste, Friseure, Fußpflege erlaubt
Einzelhandel des täglichen Bedarfs	Offen mit Zugangsbeschränkungen	Offen mit Zugangsbeschränkungen
Übriger Einzelhandel	Bis Inzidenz 50 offen, sonst nur Terminshopping	Bis Inzidenz 150: Terminshopping. Sonst nur Abholung
Außen-Gastronomie	Geöffnet, bei Inzidenz >50 mit Termin bzw. Test	Geschlossen, nur Abholung bis 22 Uhr oder Lieferdienst

fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen erfolgen sowie im Freien bei Kindern unter 14 Jahren in Gruppen von maximal 20 Personen plus einem Trainer. Des Weiteren ist Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn die in der Verordnung geregelte maximale Gruppengröße, ein Mindestabstand von drei Metern, die Pflicht zur Kontaktfassung, eine Testpflicht sowie die Gesamtteilnehmerzahl von maximal einer Person pro angefangenen 40 Quadratmetern Trainingsfläche eingehalten werden. Unter diesen Maßgaben können auch Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen öffnen. Auch hier gilt wie allgemein, dass ab einer Inzidenz von mehr als 100 an drei auf-

einanderfolgenden Tagen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes greifen.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht ist bis zu einer Inzidenz von 100 mit maximal einer Person pro angefangenen 40 Quadratmetern Unterrichtsraum möglich. Für Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß wie Singen oder bei Blasinstrumenten gilt in geschlossenen Räumen die in der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte Testpflicht. Des Weiteren ist in der Verordnung geregelt, dass ab einer Inzidenz von mehr als 100 eine Maskenpflicht in privaten Fahrzeugen gilt, wenn Personen mehrerer Hausstände im Fahrzeug sind. Ausgenommen ist der Fahrer.

Hotlines

Gesundheitsamt
06571 14-1033

Ordnungsamt
06571 14-1020

Wirtschaftsförderung
06571 14-1001

Fallzahlen und Übersichtskarte

www.dashboard.bernkastel-wittlich.de

Aktuelle Informationen

www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de

www.facebook.com/kvbwswil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Widerruf der sechsten Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19.04.2021

Folgende Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen:

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19.04.2021

Begründung

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, wurde durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVfSGAnpG) vom 22.04.2021 geändert und tritt ab dem 23.04.2021 in Kraft. Diese Änderungen enthalten weitergehende Schutzmaßnahmen als die 6. Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich. Diese Allgemeinverfügung wird somit durch die bundeseinheitlichen Regelungen (sog. bundesweite Notbremse) ersetzt und ist aufzuheben.

Bekanntmachungshinweis

Dieser Widerruf gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich eingelegt werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den 23.04.2021

gez. Gregor Eibes

Landrat

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, nach § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) und § 27 UVPG

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat der ABO Wind WP Gielert GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.04.2021 (Az.: 22-BIM2021/0007) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (BIM2019/0002 vom 18.02.2020) und immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (BIM2020/0007 vom 23.07.2020) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/5.X, Nennleistung 5,7 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,6 m, wegen Änderung des Turmtyps (neu: Bögl) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen auf den Grundstücken in der Gemarkung Gielert erteilt.

WEA	Flur, Flurstück	UTM, Zone 32, ETRS 89		Höhe [m ü. NN]	Gesamthöhe [m ü. NN]
		X-Wert	Y-Wert		
WEA 1	Flur 1 Flurstück 4/9	355119	5516457	427	668
WEA 2	Flur 11 Flurstücke 12/1, 12/2	354726	5515826	488	729

Der Antragsteller hat die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung nach § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de)

bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 03.05.2021 bis 16.05.2021 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Dienstzimmer Erdgeschoss Neubau N 19 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (Mo.-Fr.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo.: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 18:00 Uhr) aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 06571/14-2293 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wittlich, den 21.04.2021

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

i.V.: Ralph Scheid

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie den Genehmigungsbescheid finden Sie während der oben genannten Auslegungsfrist auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/bekanntmachungen.html sowie den Genehmigungsbescheid unter www.uvp-verbund.de.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag für Erneuerungsarbeiten an einer Blitzschutzanlage an der Friedrich-Spee-Realschule Plus in Neumagen-Dhron zu vergeben.

Submissionstermin ist der 14.05.2021, 11:00 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 20.04.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Dauerpflegemaßnahmen mit dem Balkenmäher auf den Grünlandflächen der Ersatzzahlungsprojekte „MoreMoor 1.0, 2.0 und 3.0“ in 4 Losen zu vergeben.

Submissionstermin ist der 17.05.2021, 11:00 Uhr.

Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 22.04.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Mülheim	In der Zweiten Kehr	Landwirtschaftsfläche	0,1145 ha
Monzel	In der Faalwies	Landwirtschaftsfläche	0,8042 ha
Kinheim	Bruderschaft	Landwirtschaftsfläche	0,1684 ha
Burg (Mosel)	Köh	Landwirtschaftsfläche	0,1284 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 07.05.2021 schriftlich mitzuteilen.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de